

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Postanschrift: 2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

- 1) An die
Marktgemeinde Brunn am Geb.
z.Hd. Herrn Bürgermeister
2345 Brunn am Gebirge

MDW3-N-048

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	02236/9025	Datum
	Winter Erika	Durchwahl 34285	11.06.2004

Betrifft
Naturdenkmal Feldahorn im Wällischhofwald auf Gst.Nr. 890/2, EZ. 3098, KG Maria
Enzersdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf dem Grundstück Nr. 890/2,
EZ. 3098, KG. Maria Enzersdorf, stockenden Feldahorn zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Behörde wurde angeregt, den oben angeführten Feldahorn zum
Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ein Verfahren zur
Unterschutzstellung eingeleitet, ein Gutachten eines naturschutzfachlichen
Amtssachverständigen vom 11.5.2004 eingeholt und dieses im Rahmen des
Parteienghört dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der NÖ
Umweltanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Parteienverkehr: Dienstag von 7.30-12 und 16-19 Uhr, Freitag von 7.30-12 Uhr
Amtsstunden Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19 Uhr, Fr 7.30 - 13 Uhr
Telefax: (02236) 9025-34000 — e-mail: post.bhmd@noel.gv.at
Telefon: (02236) 9025-0 — DVR 0024741

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.